

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung jugend- und soziokulturellen Veranstaltungen in der Rollsporthalle „The Hub“

1. Allgemeines

Die Stadt Fürth betreibt laut Satzung für die Rollsporthalle Wehlauer Straße Rollsporthallen(S), die öffentliche Einrichtung „The Hub“ in der Wehlauer Straße 48 und ist bestrebt das jugend- und soziokulturelle Engagement dort zu fördern.

1.1

Zu diesem Zweck gewährt sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zur Förderung von nichtkommerziellen Veranstaltungen in der Rollsporthalle „The Hub“.

1.2

Gewährt werden Zuschüsse für Vereine, Gruppen und Initiativen, deren Mitglieder sich in der Rollsporthalle Wehlauer Straße „The Hub“ engagieren.

1.3

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Veranstaltung max. Euro 4.000,-, Die Bagatellgrenze liegt bei einer Fördersumme von Euro 400,-. Die Förderung erfolgt (bei Einhaltung der Regularien) in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.4

Förderfähig sind folgende Kosten:

- Infrastruktur für Veranstaltungen (Mieten, Technik usw.)
- Werbung
- Gagen
- Übernachtung und Verpflegung der Künstler
- GEMA und KSK

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anschaffungen von Gegenständen, die über den Betrag von Euro 400,- hinausgehen.

1.5

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

2. Verfahren

2.1

Der Zuschuss ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens mit dem jeweils gültigen Formblatt (Anlage 1) bei der Kommunalen Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Fürth zu beantragen.

2.2

Im Zuschussantrag ist das beabsichtigte Vorhaben detailliert mit Angabe der erwarteten Einnahmen und Ausgaben zu erläutern. Dabei ist auch anzugeben, ob Zuschüsse bei anderen öffentlichen Trägern beantragt werden.

2.3

Für die Beantragung der Mittel bzw. die Bearbeitung des Antragsformulars kann die Beratung der Kommunalen Jugendarbeit in Anspruch genommen werden.

2.4

Die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses wird von Begutachtern(innen) der Kommunalen Jugendarbeit im Rahmen der Abteilung Jugendarbeit gefällt.

2.5

Bei Gewährung der Zuwendung ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid.

2.6

Die Auszahlung des Einzelzuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss des Vorhabens. Vorschusszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuss sind möglich und müssen schriftlich unter der Angabe von Gründen (formlos) beantragt werden.

2.7

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich mit dem Formblatt (Anlage 2) samt den Originalbelegen für alle Ausgaben vorzulegen. Dabei sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben anzugeben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angefallen sind.

3. Rückzahlung von Zuschüssen

3.1

Die Veranstaltung muss spätestens einen Monat nach Durchführung abgerechnet werden, sonst fallen Strafzahlungen von Euro 50 pro Verspätungswoche an. Ein mangelhafter Verwendungsnachweis (offensichtlich unrichtig, fehlende Originalbelege) schließt die Gewährung eines Zuschusses aus. Geleistete Abschlagszahlungen sind dann zurück zu erstatten. Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden.

3.2

Wird die Verwendung nur zum Teil nachgewiesen, ist der entsprechende Restbetrag zurück zu erstatten.

3.3

Eine Rückzahlung des Zuschusses wird auch dann fällig, wenn dieser nicht für das im Antrag angegebene Vorhaben verwendet wurde. Der Förderempfänger ist verpflichtet, beim Wegfall des Förderzweckes dies unverzüglich der Stadt Fürth anzuzeigen und die Mittel zurück zu überweisen

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum xx.xx.202X in Kraft

Anlagen

Formblatt Antrag

Formblatt Verwendungsnachweis